

Spaltungsbericht

**des Vorstands der
Raiffeisen Centrobank AG
Tegetthoffstr. 1
1010 Wien
FN 117507 f**

**betreffend die Abspaltung des Teilbetriebs „Aktiengeschäft (Equity
Value Chain)“ der Raiffeisen Centrobank AG zur Aufnahme durch
die**

**Raiffeisen Bank International AG
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag**

I. Vorbemerkung

1. Raiffeisen Centrobank AG

Die abspaltende Raiffeisen Centrobank AG besteht in der Rechtsform einer österreichischen Aktiengesellschaft und ist ein österreichisches Kreditinstitut mit dem Sitz und Hauptverwaltung in Wien und der Geschäftsanschrift Tegetthoffstr. 1, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 117507 f (im Folgenden auch „**RCB**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“). RCB ist primär in den Geschäftsbereichen Wertpapierhandel und Sales, Strukturierte Produkte, Equity Capital Markets und Research tätig.

Die RCB hat 655.000 Stückaktien begeben. Das Grundkapital beträgt dementsprechend EUR 47.598.850,-.

2. Raiffeisen Bank International AG

Die übernehmende Raiffeisen Bank International AG besteht in der Rechtsform einer österreichischen Aktiengesellschaft und ist ein österreichisches Kreditinstitut. Sie hat ihren Sitz und Hauptverwaltung in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 122119 m (im Folgenden auch „**RBI**“ oder „**übernehmende Gesellschaft**“).

Die RBI ist im Kommerz- und Investmentbankenbereich tätig.

Die RBI hat 328.939.621 Stückaktien begeben. Das Grundkapital beträgt dementsprechend EUR 1.003.265.844,05.

Sämtliche Anteile der übertragenden Gesellschaft RCB werden indirekt von der RBI als übernehmende Gesellschaft gehalten.

Die RBI IB Beteiligungs GmbH, FN 256827 m, hält 654.999 Stückaktien an der RCB, die Raiffeisen International Invest Holding GmbH, FN 276072 p, hält 1 (eine) Stückaktie an der RCB.

Die RBI KI Beteiligungs GmbH, FN 208249 z, hält einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der RBI IB Beteiligungs GmbH, FN 256827 m. Die Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, FN 252949 i, hält einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der Raiffeisen International Invest Holding GmbH, FN 276072 p.

Die RBI hält (a) einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 48.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der RBI KI Beteiligungs GmbH, FN 208249 z sowie (b) einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, FN 252949 i. Die RBI hält somit indirekt (mittelbar) 100 % der Aktien an RCB.

II. Gegenstand des Berichts

Die RCB beabsichtigt, ihren Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) zur Aufnahme durch die Raiffeisen Bank International AG gemäß SpaltG unter Anwendung von Artikel VI UmgrStG gemäß den Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmevertrags abzuspalten. Gemäß Punkt 3.1 des Spaltungs- und Übernahmevertrags unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, da die übernehmende Gesellschaft (indirekt) Alleinaktionärin der übertragenden Gesellschaft ist. Eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, RBI, an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, das sind die Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie die RBI IB Beteiligungs GmbH, unterbleibt, weil eine solche Anteilsgewährung zu einer indirekten Beteiligung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft (Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH) an sich selbst führen würde. Eine solche „Ringbeteiligung“ ist im gegenständlichen Fall bei

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie es die Raiffeisen International Invest Holding GmbH und RBI IB Beteiligungs GmbH sind, nicht zulässig. Die Geschäftsführer der Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH haben darüber hinaus mit gesonderter Verzichtserklärung auf die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft verzichtet. Aus diesem Grund ist eine Vereinbarung nach §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 5 SpaltG nicht erforderlich. Angaben über den Umtausch von Anteilen sind daher nicht erforderlich.

Es handelt sich bei gegenständlicher Spaltung um eine verhältnismäßige Spaltung ohne Anteilsgewähr. Spaltungstichtag im Sinne von §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und von § 33 Abs 6 UmgrStG ist der 30.06.2020. Der Spaltungstichtag stimmt mit der Schlussbilanz zum 30.06.2020 der übertragenden RCB überein. Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird im Zuge der Spaltung nicht herabgesetzt, die RCB als übertragende Gesellschaft besteht nach der Spaltung fort. Die Übertragung des Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, die unternehmensrechtlichen sowie die steuerrechtlichen Buchwerte werden von der übernehmenden RBI fortgeführt. Der Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) stellt einen Betrieb im Sinne des § 32 Abs 2 UmgrStG dar.

III. Bericht

Der Vorstand der RCB als übertragende Gesellschaft erstattet hiermit gemäß § 4 SpaltG den zu erstellenden Bericht:

1. Grundlage des Berichts

Diesem Bericht liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft RCB zum 30.06.2020, samt Anhang und Bestätigungsvermerk;

- Unternehmensrechtliche Übernahmebilanz der übernehmenden Gesellschaft RBI zum 01.07.2020, die das übertragene Vermögen („**Spaltungsvermögen**“) ausweist;
- Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft RCB zum 01.07.2020, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen („**Zurückbehaltenes Vermögen**“) ausweist;
- Spaltungs- und Übernahmevertrag zwischen RCB und RBI samt Anlagen (insbesondere die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag beigeschlossenen Bilanzen) vom 09.09.2020;

2. Wirtschaftliche Begründung der Abspaltung zur Aufnahme

Im Rahmen eines Analyseprojektes wurde vom Vorstand der RBI und der RCB aus Effizienzgründen die Integration des bankgeschäftlichen Teilbetriebes Aktiengeschäft (Equity Value Chain) aus der RCB in die RBI beschlossen. Aufgrund der gemeinsamen Zukunftsvision werden die Stärken in der RBI gebündelt, um dementsprechend das Produktangebot für den Kunden erweitern zu können. Dies ermöglicht zum einen ein attraktives Produktangebot für das bestehende Kundenportfolio der RBI und soll auch zusätzliche Ertragsmöglichkeiten generieren.

2.1. RCB nach Spaltung

Nach Abspaltung des bankgeschäftlichen Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) aus der RCB zur Aufnahme in die RBI verbleibt die RCB als österreichisches Kreditinstitut. Eine Herabsetzung des Grundkapitals findet nicht statt.

2.2. RBI nach Spaltung

Die RBI nimmt im Zuge der Spaltung den Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) der RCB auf und führt diesen weiter.

3. Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags

3.1. Allgemeines

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag wurde von den Vorständen der RCB und RBI am 09.09.2020 aufgestellt.

3.2. Firma, Sitz und Satzungen der beteiligten Gesellschaften

Die gemäß §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 1 SpaltG zwingenden Angaben über Firma, Sitz und die vorgesehenen Satzungen der beteiligten Gesellschaften sind in Punkt 1. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthalten.

3.3. Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft

Gemäß Punkt 2. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags überträgt die RCB als übertragende Gesellschaft das Spaltungsvermögen, nämlich den Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) (wie in Punkt 10. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags definiert), durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß SpaltG unter Anwendung von Artikel VI UmgrStG gemäß den Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags auf die RBI als übernehmende Gesellschaft. Die RCB als übertragende Gesellschaft besteht fort, sie wird im Rahmen der Spaltung nicht aufgelöst.

3.4. Keine Gewährung von Anteilen

In Punkt 3. und 5. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird dargelegt, dass eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, RBI, an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, das sind die Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie die RBI IB Beteiligungs GmbH, unterbleibt, weil eine solche Anteilsgewährung zu einer indirekten Beteiligung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft (Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH) an sich selbst führen würde. Eine solche „Ringbeteiligung“ ist im gegenständlichen Fall bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie es die

Raiffeisen International Invest Holding GmbH und RBI IB Beteiligungs GmbH sind, nicht zulässig. Die Geschäftsführer der Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH haben darüber hinaus mit gesonderter Verzichtserklärung auf die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft verzichtet. Ein Umtauschverhältnis muss demnach nicht festgesetzt werden und bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

In Punkt 6. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird erläutert, dass eine Regelung über den Gewinnanspruch für gewährte Anteile entfällt, da im Zuge der Spaltung keine Anteile gewährt werden.

3.5. Unterbleiben einer Herabsetzung des Grundkapitals

In Punkt 4. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird dargelegt, dass das Grundkapital der RCB im Zuge der Spaltung nicht herabgesetzt wird.

3.6. Spaltungsstichtag und Rechtsübergang

In Punkt 7. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird dargelegt, dass unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Spaltungsstichtag der 30.06.2020 ist. Zu dem Stichtag hat die RCB eine geprüfte Schlussbilanz aufgestellt. Im Verhältnis zwischen den beteiligten Gesellschaften gelten alle ab Ablauf 30.06.2020 vorgenommenen Handlungen von RCB in Bezug auf das Spaltungsvermögen als für Rechnung der RBI erfolgt.

Der Rechtsübergang erfolgt mit Wirkung vom Beginn des 01.07.2020. Zu diesem Zeitpunkt tritt RBI in alle Rechte und Pflichten und schwebende Rechtsgeschäfte des Spaltungsvermögens ein.

3.7. Besondere Rechte und Maßnahmen

In Punkt 8. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird klargestellt, dass besondere Rechte gemäß § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG niemanden gewährt werden. Es bestehen keine besonderen Rechte wie solche aus Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien,

Mehrstimmrechtsanteilen, Gewinnschuldverschreibungen, Wandel- und Optionschuldverschreibungen, Genussrechten und ähnlichen Rechten.

3.8. Besondere Vorteile

Gemäß Punkt 9. des Spaltungs- und Übernahmevertrags werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt. Es wird klargestellt, dass ein angemessenes Honorar für den Abschluss-, Spaltungs- und Restvermögensprüfer oder allfälligem sonstigen Prüfer kein besonderer Vorteil im Sinne von § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG ist.

3.9. Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen

In Punkt 10.1. bis 10.4. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird unter Bezugnahme auf die Übernahmebilanz das Vermögen beschrieben, welches dem Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) der RCB zugehörig und demgemäß zur Aufnahme durch die RBI abgespalten wird („**Spaltungsvermögen**“).

In Punkt 10.5. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird dargelegt, dass ausschließlich der in Punkt 10.2. bis 10.4. näher bezeichnete Übertragungsgegenstand auf die RBI übertragen wird und alle anderen Vermögensgegenstände der RCB zum Restvermögen gehören und bei der RCB verbleiben.

Punkt 10.6. regelt, dass soweit ein Vermögensgegenstand weder der RCB noch der RBI zugeordnet werden kann, eine Zuordnung nach dem stärkeren wirtschaftlichen Bezug zu den in Punkt 10.2. angeführten Geschäftstätigkeiten erfolgt und daher entweder als übertragen oder verbleibend gilt.

Punkt 10.7. des Spaltungs- und Übernahmevertrags enthält die Regelung für die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrags keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können. Diese Vermögensteile werden der RCB zugeordnet.

Nach Punkt 10.9. ist RCB verpflichtet, Vermögensgegenstände, deren Übertragung im Außenverhältnis nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein sollte, auf Wunsch der RBI als Treuhänder für die RBI weiterhin zu halten.

3.10. Schlussbilanz, Spaltungsbilanz, Übernahmebilanz

Gemäß §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 12 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmevertrag folgende Bilanzen zu enthalten:

- die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2020
- die Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.07.2020
- die Übernahmebilanz der übernehmenden Gesellschaft zum 01.07.2020

Die Spaltung erfolgt demgemäß gemäß Punkt 11. des Spaltungs- und Übernahmevertrags auf Grundlage der geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2020.

Die Spaltungsbilanz der RCB zum 01.07.2020 weist das im Zuge der Spaltung verbleibende Vermögen aus.

Die Übernahmebilanz zum 01.07.2020 weist das Spaltungsvermögen aus. Es wird ferner erläutert, dass die unternehmensrechtlichen Buchwerte des übertragenen Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) von der RBI fortgeführt werden.

Die Bilanzen wurden aufgestellt und sind dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilagen angeschlossen.

3.11 Barabfindungsangebot

Punkt 12 legt dar, dass Angaben zur Barabfindung entfallen können, weil es sich bei der gegenständlichen Spaltung um eine verhältnismäßige und nicht rechtsformübergreifende Spaltung handelt.

3.12 Umgründungssteuerrecht und Verkehrswert

In Punkt 13. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird dargelegt, dass die Spaltung gemäß Artikel VI UmgrStG unter steuerlicher Buchwertfortführung erfolgt, das Spaltungsvermögen einen Betrieb iSd §§ 32 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG darstellt und zum Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) keine Grundstücke gehören und somit keine Grunderwerbsteuer anfällt. Es wird ferner dargelegt, dass die Schlussbilanz zum 30.06.2020 und die Übernahmebilanz zum 01.07.2020 jeweils ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausweisen. Der Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) weist zum Spaltungsstichtag und am Tag des Abschlusses des Spaltungs- und Übernahmevertrags keinen positiven Verkehrswert aus. Auf Grund des negativen Verkehrswerts des spaltungsgegenständlichen Teilbetriebs bedarf es zum Schutze der Gesellschafter der RCB keine Begleitmaßnahmen, weil auf Grund des negativen Verkehrswerts diesen Gesellschaften kein Vermögenswert entzogen wird.

3.13 Schad- und Klagloshaltung

Punkt 14. enthält eine Regelung, für die wechselseitige Schad- und Klagloshaltung im Innenverhältnis der RCB und RBI bei einer Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten und sonstigen Pflichten aus dem Restvermögen bzw. dem Teilbetrieb.

3.14 Kosten und Sonstige Bestimmungen

In Punkt 15.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags ist dargelegt, wer die Kosten für die Errichtung und Durchführung des Spaltungs- und Übernahmevertrags trägt.

Punkt 15.1. und 15.3. des Spaltungs- und Übernahmevertrags enthalten übliche rechtliche Bestimmungen wie insbesondere eine salvatorische Klausel und die Anwendung österreichischen Rechts

3.15 Aufschiebende und auflösende Bedingungen

Gemäß Punkt 16. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist dieser aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft und der Bewilligung der Europäischen Zentralbank gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG. Ferner steht die Wirksamkeit des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags unter der auflösenden Bedingung, dass die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme nicht bis längstens 31.03.2021 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird.

3.16 Beilagen

Am Ende des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags sind die Beilagen aufgelistet.

4. Maßnahmen nach § 15 Abs 5 SpaltG

Maßnahmen nach § 15 Abs 5 SpaltG sind nicht erforderlich, weil die übertragende Gesellschaft RCB keine Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben hat.

5. Abschließende Beurteilung

Der Vorstand der RCB hat die Spaltung geprüft und festgestellt, dass die Spaltung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Wien, am 09.09.2020

Der Vorstand der Raiffeisen Centrobank AG



Mag. Harald Kröger



Mag. Heike Arbter